

STATUTEN



FUSSBALLCLUB OBERDORF BL

Ausgabe 2013

Gegründet am 27. November 1933



Artikel 1: NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1.1 Der FC Oberdorf wurde am 27. November 1933 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Oberdorf BL. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Seine Farben sind blau/gelb.
- Art. 1.2 Der FC Oberdorf ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder und Funktionäre verbindlich.
- Art. 1.3 Der FC Oberdorf ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 1.4 Die in den Statuten aufgeführten Funktionen können auch von weiblichen Mitgliedern ausgeübt werden.

Artikel 2: MITGLIEDSCHAFT

- Art. 2.1 Mitglied kann werden, wer die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- Art. 2.2 Der Verein besteht aus:
- Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Vorstandsmitgliedern
 - Aktivmitgliedern
 - Junioren
 - Senioren / Veteranen
 - Passivmitgliedern
 - Offiziellen Vereinsschiedsrichtern
 - Supportern*
- Art. 2.3 Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

* unabhängige Vereinigung mit eigenen Statuten



- Art. 2.4 Seit der Statutenrevision vom 25. Januar 2002 werden keine neuen **Freimitglieder** mehr ernannt. Die zuvor ernannten Freimitglieder haben ihren Status beibehalten.
- Art. 2.5 Jährlich werden an der GV „Verdiente Mitglieder“ ernannt, die sich im abgelaufenen Vereinsjahr durch besondere Leistungen hervorgetan haben. Ihnen wird der Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr erlassen.
- Art. 2.6 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, an Vereinsanlässen mitzuarbeiten. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die dieser Pflicht nicht nachkommen, zu büßen. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt (max. ein Jahresbeitrag).

Von der Pflicht sind folgende Mitglieder befreit:

- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Supporter

Artikel 3: BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- Art. 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- Art. 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- Art. 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende (30.6.), derjenige vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- Art. 3.4 Austrittserklärungen von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 30. Juni schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittserklärungen, die nach diesem Datum eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- Art. 3.4.1 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- Art. 3.4.2 Jeder Austretende schuldet den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie die allfällig weiter bestehenden Verpflichtungen. Es darf jedoch keine Austrittsgebühr erhoben werden.



- Art. 3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es gegen die Statuten und das Leitbild verstossen hat und sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt und mit den Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Vereinsmitglied wird durch den Vereinsvorstand angehört, bevor dieser über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben werden.
- Art. 3.6 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- Art. 3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

Artikel 4: ORGANE

Art 4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
 - die Spielkommission
 - die Senioren-/Veteranenkommission
 - die Juniorenkommission
 - weitere Kommissionen
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 5: DIE GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind
- Art. 5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.



Art. 5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens **ein Fünftel** der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich und unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist innerhalb von **45 Tagen** nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes einzu-berufen.

Art. 5.1.3 Jede ordnungsgemäss durch Einladung einberufene Versammlung ist be-schlussfähig. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen werden, sofern nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist, mit einfachem oder offenem Stimmenmehr gefasst. Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Trak-tandenliste stehen, können mit Zustimmung von **zwei Dritteln** der anwe-senden Mitglieder beraten werden. Die Beschlussfassung erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Art. 5.1.4 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung sind für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen sowie für Junioren ab dem 18. Altersjahr obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, wird ge-büsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt, beträgt jedoch max. ein Jahresbeitrag.

Art. 5.1.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern **mindestens 14 Tage** vor der Versammlung zuzustellen

Art. 5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand **mindestens 10 Tage** vor der Generalversammlung begründet und mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Für Anträge auf Abänderung der Statuten gilt die Frist ge-mäss Artikel 13.3.

Art. 5.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass zur Generalversammlung sta-tutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

Art. 5.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission / Sportchef
 - des Präsidenten der Juniorenkommission
 - des Senioren- und Veteranenobmannes
 - weiterer Kommissionen



- c) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
- d) Mutationen
- e) Wahl des Tagespräsidenten
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
- f) Ehrungen
- g) Statutenänderungen
- h) Festsetzung ordentlicher oder eventueller ausserordentlicher Beiträge
- i) Aufnahme von Untersektionen
- j) Einsprachen gegen erfolgte Aufnahmen von Mitgliedern
- k) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Genehmigung des Budgets
- m) Anträge
- n) Verschiedenes

Artikel 6: DER VORSTAND

Art. 6.1 Der Vorstand besteht aus

- Vereinspräsident
- Finanzchef
- Leiter Sport
- Juniorenobmann
- Senioren-, Veteranenobmann
- Leiter Administration
- Protokollführer

Art. 6.2 In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand muss aus **mindestens 5 Mitgliedern** bestehen.

Art. 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 6.4 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.



- Art. 6.5 Der Vorstand überwacht die Durchführung und die Organisation aller sportlichen, geselligen und kommerziellen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vorstand bewilligt werden.
- Art. 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **die Hälfte** aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Art. 6.7 Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen:
Der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- Art. 6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand direkt ersetzt werden. Sie sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.
- Art. 6.9 Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr.

Artikel 7: DIE SPIELKOMMISSION

- Art. 7.1 Die Spielkommission besteht aus:
- Spiko-Präsident / Sportchef
 - Spiko-Sekretär
 - Juniorenobmann
 - Senioren- / Veteranenobmann
 - Trainern aller Aktivmannschaften
- Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.
- Art. 7.2 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- Art. 7.3 Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten / Sportchefs, die Funktionäre zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht bleibt. Die Spielkommission konstituiert sich selbst.
- Art. 7.4 Die Spielkommission hat das Recht in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.



Artikel 8: DIE SENIOREN- / VETERANENKOMMISSION

Art. 8.1 Die Senioren-/Veteranenkommission besteht aus:

- Senioren- / Veteranenobmann
- Senioren- / Veteranensekretär
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren- / Veteranenkommission.

Art. 8.2 Der Senioren- / Veteranenkommission obliegt die Überwachung und Leitung der Senioren- / Veteranenabteilung.

Art. 8.3 Die Funktionäre der Senioren-/Veteranenkommission werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Senioren- / Veteranenobmannes gewählt. Die Senioren- / Veteranenkommission konstituiert sich selbst.

Artikel 9: DIE JUNIORENKOMMISSION

Art. 9.1 Die Juniorenkommission besteht aus:

- Juniorenobmann
- Leiter Kinderfussball
- J+S-Coach
- Sekretär
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

Art. 9.2 Der Juniorenkommission obliegt die Überwachung und Leitung der Juniorenabteilung.

Art. 9.3 Die Funktionäre der Juniorenkommission werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Juniorenobmanns gewählt. Die Juniorenkommission konstituiert sich selbst.

Artikel 10: DIE RECHNUGSREVISOREN

Art.10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz.

Art.10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlichen Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.



Art.10.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Ersatz als zweiter Revisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Ersatz wieder wählbar.

Art.10.4 Als Rechnungsrevisoren sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 11: FINANZEN

Art.11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen
- Erträgen aus Sponsoring, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- Subventionen
- Matcheinnahmen
- Sammlungen / Schenkungen

Art.11.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn jeder neuen Saison, respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die erst in der zweiten Saisonhälfte beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

Art.11.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer und offizielle Vereinschiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art.11.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art.11.5 Das Vereins-/Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des folgenden Jahres.

Art.11.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge (vgl. zu deren Höhe den einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildenden Anhang). Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Artikel 12: VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- Art.12.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es **die Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- Art.12.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das **absolute Mehr** der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art.12.3 Alle anwesenden Mitglieder ab dem 18. Altersjahr sind stimmberechtigt.

Artikel 13: STATUTENÄNDERUNG

- Art.13.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich **drei Viertel** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- Art.13.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut **14 Tage** vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- Art.13.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand **30 Tage** vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 14: AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art.14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens **ein Drittel** der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wenigstens **drei Viertel** der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- Art.14.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes zugezogen werden kann.
- Art.14.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindeverwaltung) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert zehn Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.



Artikel 15: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.15.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom *1. Februar 2013* genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Februar 2004

Art.15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am *08.05.2017* genehmigt.

GS

4436 Oberdorf,

FUSSBALLCLUB OBERDORF BL

Der Präsident:

Peter Schweizer
.....
Peter Schweizer

Der Finanzchef:

.....
Christoph Gysin

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den *08.05.2017*
.....

Robert Breiter
Robert Breiter
Stellvertretender Generals-
Leiter Rechtsdienst